

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ****GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung**

An das
Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Dr. Bernhard Weratschnig
Per E-Mail: kzl.l@bmj.gv.at
Per E-Mail: begutachtungen@bmgfj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/386/ak
Wien, am 17.10.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden

Sehr geehrte Herr Dr. Weratschnig,

Zum oben angeführten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist Stellung:

Das Österreichische Rote Kreuz begrüßt die Einführung einer flächendeckenden Möglichkeit, an Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Leistungen zu erbringen und konnte im Rahmen des Modellversuches bereits positive Erfahrungen mit diesem Konzept sammeln.

Für die Stellen, bei denen gemeinnützige Leistungen erbracht werden, wäre es allerdings eine wesentliche Erleichterung in der praktischen Abwicklung, wenn sie bereits vor Antritt des gemeinnützigen Dienstes vom Bewährungshelfer bzw. vom Verein Neustart Informationen über allfällige Qualifikationen des Verurteilten erhalten würden. Neben der beruflichen Qualifikation wären dabei allenfalls bestehende Spezialkenntnisse (wie etwas Sprachkenntnisse oder EDV-Kenntnisse) von Interesse. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen mit dem Konzept gehen wir davon aus, dass mit diesen Informationen die Einsatzmöglichkeiten besser geplant werden können und regen daher an, entsprechende Informationspflichten im Gesetz zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Stellvertretender Generalsekretär

Ansprechpartner
Mag. Andrea Kotorman, DW 188